



**Förderrichtlinie des Landes Wien
für die Gewährung einer finanziellen Hilfe
zur Behebung von Katastrophenschäden
im Vermögen natürlicher und juristischer Personen**

Beispiele für die Berechnung der Förderung und Endabrechnung

Die nachfolgenden Beispiele stellen in stark vereinfachter und überblicksartiger Darstellung die Systematik der Berechnung der Förderhöhe und Endabrechnung im Rahmen der [Förderrichtlinie](#) (häufige Standardfälle). Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Jeder Förderfall wird individuell geprüft und werden die Bestimmungen der Förderrichtlinie in allen Förderfällen einheitlich vollzogen.

In allen Beispielen wird vorausgesetzt, dass sämtliche Fördervoraussetzungen und Bedingungen gemäß der Förderrichtlinie vorliegen.

Zum Zweck der einfacheren Darstellung wird in allen Beispielen von einer Förderhöhe von 50 % der anerkannten Schadenssumme nach Punkt 5. der Förderrichtlinie ausgegangen. Es wird darauf hingewiesen, dass der **Regelsatz für die Förderhöhe 30 %** beträgt.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Amt der Wiener Landesregierung
Finanzwesen (MA 5)

1., Ebendorferstraße 2, 6. Stock

Telefon: +43 1 4000-86466

Fax: +43 1 4000-99-86510

E-Mail: katastrophenschaeden@ma05.wien.gv.at

Inhalt

Beispiel 1 – Regelfall	2
Beispiel 2 – Nachträglicher Erhalt einer Versicherungsleistung	2
Beispiel 3 – Neuberechnung der Förderhöhe	3
Beispiel 4 – Überförderung / Widerruf der Förderzusage.....	4
Beispiel 5 – Nicht anerkennungsfähige Kosten	5
Beispiel 6 – Versäumen der Nachweisfrist.....	6
Beispiel 7 – Vorschussleistung / Rückforderung	7
Beispiel 8 – Antragstellung bei Eigentümergemeinschaft	8

Beispiel 1 – Regelfall

Nach einem Hochwasserereignis am 01.10.2026 stellt A einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Behebung von Katastrophenschäden an seinem Haus. Die Schadenskommission stellt eine Schadenssumme von EUR 30.000 für Schäden am Gebäude, Inventar und der Außenanlage fest. A erhält von seiner Versicherung EUR 10.000.

Die maximale Förderhöhe beträgt daher:

durch Schadenskommission festgestellte Schadenssumme	EUR 30.000
abzüglich Versicherungsleistung	EUR 10.000
Anerkannte Schadenssumme	EUR 20.000
Förderzusage (50 % der anerkannten Schadenssumme)	EUR 10.000

Die Wiener Landesregierung genehmigt A eine Förderung von maximal EUR 10.000. In der Förderzusage wird ihm aufgetragen, dass er binnen 12 Monaten ab Schadensereignis – somit bis spätestens 01.10.2027 – die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Hauses vor dem Schadensereignis nachweisen muss. Damit die Förderung in voller Höhe ausbezahlt werden kann, muss A anerkennungsfähige Rechnungen in Höhe von mindestens EUR 30.000 vorlegen.

Am 01.09.2027 legt A Rechnungen und Zahlungsnachweise über die Sanierungs- und Renovierungsarbeiten in Höhe von EUR 35.000 vor. Obwohl er EUR 5.000 mehr nachgewiesen hat, als die festgestellte Schadenssumme betrug, erhöht sich die Förderung nachträglich nicht, weil es sich um einen genehmigten Höchstbetrag handelt. Berechnungsbasis bleibt daher die festgestellte Schadenssumme von EUR 30.000.

Die Endabrechnung der Förderung stellt sich daher wie folgt dar:

Durch Schadenskommission festgestellte Schadenssumme	EUR 30.000
Nachgewiesene Kosten der Schadensbehebung	EUR 30.000
abzüglich Versicherungsleistung	EUR 10.000
Anerkannte Schadenssumme	EUR 20.000
Förderung (50 % der anerkannten Schadenssumme)	EUR 10.000
ergibt Auszahlungsbetrag	EUR 10.000

Beispiel 2 – Nachträglicher Erhalt einer Versicherungsleistung

Nach einem Hochwasserereignis am 01.10.2026 stellt B einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Behebung von Katastrophenschäden in ihrer Wohnung. Die Schadenskommission stellt eine Schadenssumme von EUR 30.000 fest. B weiß noch nicht,

ob sie eine Leistung von ihrer Versicherung erhält. Die Versicherungsleistung kann daher bei der Berechnung der Förderhöhe **vorläufig** noch nicht berücksichtigt werden.

Die maximale Förderhöhe beträgt daher zunächst:

durch Schadenskommission festgestellte Schadenssumme	EUR 30.000
abzüglich Versicherungsleistung	EUR 0,00
Anerkannte Schadenssumme	EUR 30.000
Förderzusage (50 % der anerkannten Schadenssumme)	EUR 15.000

Die Wiener Landesregierung genehmigt B eine Förderung von maximal EUR 15.000, wobei eine allfällige Versicherungsleistung noch nachträglich zu berücksichtigen ist. In der Förderzusage wird ihr aufgetragen, dass sie innen 12 Monaten ab Schadensereignis – somit bis spätestens 01.10.2027 – die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor dem Schadensereignis mindestens in Höhe von EUR 30.000 nachweisen muss. Außerdem muss sie ein Erledigungsschreiben ihrer Versicherung vorlegen. Erst dann kann überprüft werden, ob sich an der berechneten Förderhöhe noch etwas ändern muss (Berücksichtigung der Versicherungsleistung) und ihr die Förderung ausbezahlt werden kann bzw. in welcher endgültigen Höhe.

Am 01.09.2027 legt B Rechnungen und Zahlungsnachweise über die Sanierungs- und Renovierungsarbeiten in Höhe von EUR 30.000 vor. Außerdem legt sie ein Erledigungsschreiben ihrer Versicherung vor, aus dem hervorgeht, dass die Versicherung ihr EUR 5.000 für den Schaden gezahlt hat.

Die Endabrechnung der Förderung stellt sich daher wie folgt dar:

Durch Schadenskommission festgestellte Schadenssumme	EUR 30.000
Nachgewiesene Kosten der Schadensbehebung	EUR 30.000
abzüglich Versicherungsleistung	EUR 5.000
Anerkannte Schadenssumme	EUR 25.000
Förderung (50 % der anerkannten Schadenssumme)	EUR 12.500
ergibt Auszahlungsbetrag	EUR 12.500

Beispiel 3 – Neuberechnung der Förderhöhe

Nach einem Hochwasserereignis am 01.10.2026 stellt C einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Behebung von Katastrophenschäden an seinem Haus. Die Schadenskommission stellt eine Schadenssumme von EUR 30.000 für Schäden am Gebäude, Inventar und der Außenanlage fest. C erhält von seiner Versicherung EUR 10.000.

Die maximale Förderhöhe beträgt daher:

durch Schadenskommission festgestellte Schadenssumme	EUR 30.000
abzüglich Versicherungsleistung	EUR 10.000
Anerkannte Schadenssumme	EUR 20.000
Förderzusage (50 % der anerkannten Schadenssumme)	EUR 10.000

Die Wiener Landesregierung genehmigt C eine Förderung von maximal EUR 10.000. In der Förderzusage wird ihm aufgetragen, dass er innen 12 Monaten ab Schadensereignis – somit bis spätestens 01.10.2027 – die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Hauses vor dem Schadensereignis nachweisen muss. Damit die Förderung in voller Höhe ausbezahlt werden kann, muss C anererkennungsfähige Rechnungen im Sinne der Förderrichtlinie in Höhe von mindestens EUR 30.000 vorlegen.

Am 01.09.2027 legt C Rechnungen und Zahlungsnachweise über die Sanierungs- und Renovierungsarbeiten in Höhe von EUR 20.000 vor. Er kann somit nicht die gesamte festgestellte Schadenssumme, welche die Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe war, nachweisen. Es kommt daher zu einer Neuberechnung der Förderhöhe. Basis hierfür bilden die tatsächlich nachgewiesenen Schadensbehebungskosten von EUR 20.000.

Die Endabrechnung der Förderung stellt sich daher wie folgt dar:

Durch Schadenskommission festgestellte Schadenssumme	EUR 30.000
Nachgewiesene Kosten der Schadensbehebung	EUR 20.000
abzüglich Versicherungsleistung	EUR 10.000
Anerkannte Schadenssumme	EUR 10.000
Förderung (50 % der anerkannten Schadenssumme)	EUR 5.000
ergibt Auszahlungsbetrag	EUR 5.000

Beispiel 4 – Überförderung / Widerruf der Förderzusage

Nach einem Hochwasserereignis am 01.10.2026 stellt D einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Behebung von Katastrophenschäden in ihrer Wohnung. Die Schadenskommission stellt eine Schadenssumme von EUR 30.000 fest. D weiß noch nicht, ob sie eine Leistung ihrer Versicherung erhält. Die Versicherungsleistung kann daher bei der Berechnung der Förderhöhe vorläufig noch nicht berücksichtigt werden.

Die maximale Förderhöhe beträgt daher zunächst:

durch Schadenskommission festgestellte Schadenssumme	EUR 30.000
abzüglich Versicherungsleistung	EUR 0,00
Anerkannte Schadenssumme	EUR 30.000
Förderzusage (50 % der anerkannten Schadenssumme)	EUR 15.000

Die Wiener Landesregierung genehmigt D eine Förderung von maximal EUR 15.000, wobei eine allfällige Versicherungsleistung noch nachträglich zu berücksichtigen ist. In der Förderzusage wird ihr aufgetragen, dass sie binnen 12 Monaten ab Schadensereignis – somit bis spätestens 01.10.2027 – die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Wohnung vor dem Schadensereignis mindestens in Höhe von EUR 30.000 nachweisen muss. Außerdem muss sie ein Erledigungsschreiben der Versicherung vorlegen. Erst dann kann überprüft werden, ob sich an der berechneten Förderhöhe noch etwas ändern muss (Berücksichtigung der Versicherungsleistung) und ihr die Förderung ausbezahlt werden kann bzw. in welcher endgültigen Höhe.

Am 01.09.2027 legt D Rechnungen und Zahlungsnachweise über die Sanierungs- und Renovierungsarbeiten in Höhe von EUR 30.000 vor. Außerdem legt sie ein Erledigungsschreiben der Versicherung vor, aus dem hervorgeht, dass sie von der Versicherung EUR 30.000 für den Schaden erhalten hat. Die nachträglich erhaltene Versicherungsleistung ist nun zu berücksichtigen.

Die Endabrechnung der Förderung stellt sich daher wie folgt dar:

Durch Schadenskommission festgestellte Schadenssumme	EUR 30.000
Nachgewiesene Kosten der Schadensbehebung	EUR 30.000
abzüglich Versicherungsleistung	EUR 30.000
Anerkannte Schadenssumme	EUR 0,00
Förderung (50 % der anerkannten Schadenssumme)	EUR 0,00

Der gesamte Schaden wurde von der Versicherung getragen. Somit fällt nachträglich die Grundlage für die Gewährung der Förderung weg. Es kommt zum Widerruf der Förderzusage.

Beispiel 5 – Nicht anerkennungsfähige Kosten

Nach einem Hochwasserereignis am 01.10.2026 stellt E einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Behebung von Katastrophenschäden an ihrem Haus. Die Schadenskommission stellt eine Schadenssumme von EUR 30.000 für Schäden am Gebäude, Inventar und der Außenanlage fest. F erhält von ihrer Versicherung EUR 10.000.

Die maximale Förderhöhe beträgt daher:

durch Schadenskommission festgestellte Schadenssumme	EUR 30.000
abzüglich Versicherungsleistung	EUR 10.000
Anerkannte Schadenssumme	EUR 20.000
Förderzusage (50 % der anerkannten Schadenssumme)	EUR 10.000

Die Wiener Landesregierung genehmigt E eine Förderung von maximal EUR 10.000. In der Förderzusage wird ihr aufgetragen, dass sie binnen 12 Monaten ab Schadensereignis – somit bis spätestens 01.10.2027 – die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Hauses vor dem Schadensereignis nachweisen muss. Damit die Förderung in voller Höhe ausbezahlt werden kann, muss E anererkennungsfähige Rechnungen in Höhe von mindestens EUR 30.000 vorlegen.

Am 01.09.2027 legt E Rechnungen und Zahlungsnachweise über die Sanierungs- und Renovierungsarbeiten in Höhe von EUR 30.000 vor. Bei Prüfung der Rechnungen fällt der Förderdienststelle auf, dass E auch eine Rechnung für eine neue Indoor-Sauna in Höhe von EUR 5.000 eingereicht hat. Die alte Indoor-Sauna war vom Hochwasser beschädigt worden und wurde ersetzt. Weil eine Sauna gemäß Punkt 4.F. der Förderrichtlinie jedoch nicht als Schaden anererkennungsfähig ist, können auch die Kosten für die Neuanschaffung der Sauna nicht für die Endabrechnung des Förderfalls berücksichtigt werden. Daher bleiben EUR 25.000 an anererkennungsfähigen Kosten.

Die Endabrechnung der Förderung stellt sich daher wie folgt dar:

Durch Schadenskommission festgestellte Schadenssumme	EUR 30.000
Nachgewiesene Kosten der Schadensbehebung	EUR 25.000
abzüglich Versicherungsleistung	EUR 10.000
Anerkannte Schadenssumme	EUR 15.000
Förderung (50 % der anerkannten Schadenssumme)	EUR 7.500
ergibt Auszahlungsbetrag	EUR 7.500

Beispiel 6 – Versäumen der Nachweisfrist

Nach einem Hochwasserereignis am 01.10.2026 stellt F einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Behebung von Katastrophenschäden an seiner Wohnung. Die Schadenskommission stellt eine Schadenssumme von EUR 30.000 fest. F erhält von seiner Versicherung EUR 10.000.

Die maximale Förderhöhe beträgt daher:

durch Schadenskommission festgestellte Schadenssumme	EUR 30.000
abzüglich Versicherungsleistung	EUR 10.000
Anerkannte Schadenssumme	EUR 20.000
Förderzusage (50 % der anerkannten Schadenssumme)	EUR 10.000

Die Wiener Landesregierung genehmigt F eine Förderung von maximal EUR 10.000. In der Förderzusage wird ihm aufgetragen, dass er binnen 12 Monaten ab Schadensereignis – somit bis spätestens 01.10.2027 – die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Wohnung vor dem Schadensereignis nachweisen muss. Damit die Förderung

in voller Höhe ausbezahlt werden kann, muss F anererkennungsfähige Rechnungen in Höhe von mindestens EUR 30.000 vorlegen.

F legt in weiterer Folge jedoch erst am 01.03.2028 Rechnungen vor, somit fünf Monate zu spät, und verstößt damit gegen seine Verpflichtung, die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor dem Schadensereignis fristgerecht nachzuweisen. Der gewährte Förderbetrag von EUR 10.000 ist verfallen und es kommt daher zu keiner Auszahlung.

Beispiel 7 – Vorschussleistung / Rückforderung

Nach einem Hochwasserereignis am 01.10.2026 stellt G einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Behebung von Katastrophenschäden an ihrem Haus. Die Schadenskommission stellt eine Schadenssumme von EUR 30.000 für Schäden am Gebäude, Inventar und der Außenanlage fest. G hat von ihrer Versicherung bereits eine Ablehnung erhalten und bekommt von dieser keine Entschädigung. Weil sich G in einer besonderen Notlage befindet, sucht sie um Auszahlung einer Vorschussleistung an. Diese beträgt 50 % der mit der Förderzusage erteilten Förderhöhe.

Die maximale Förderhöhe beträgt daher zunächst:

Durch Schadenskommission festgestellte Schadenssumme	EUR 30.000
abzüglich Versicherungsleistung	EUR 0,00
Anerkannte Schadenssumme	EUR 30.000
Förderzusage (50 % der anerkannten Schadenssumme)	EUR 15.000
ergibt Vorschussleistung (50 % der Förderzusage)	EUR 7.500

Die Wiener Landesregierung genehmigt G eine Förderung von maximal EUR 15.000. Da sie die Voraussetzungen gemäß Punkt 6.C. der Förderrichtlinie erfüllt, erhält sie eine Vorschussleistung von EUR 7.500. G muss nun innen 12 Monaten ab Schadensereignis – somit bis spätestens 01.10.2027 – die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Hauses vor dem Schadensereignis und die widmungsgemäße Verwendung der bereits erhaltenen Fördergelder nachweisen. Damit der restliche Förderbetrag in voller Höhe ausbezahlt werden kann, muss G anererkennungsfähige Rechnungen in Höhe von mindestens EUR 30.000 vorlegen.

Am 01.09.2027 legt G Rechnungen und Zahlungsnachweise über die Sanierungs- und Renovierungsarbeiten in Höhe von EUR 10.000 vor. Sie kann somit nicht die gesamte festgestellte Schadenssumme, welche die Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe war, nachweisen. Es kommt daher zu einer Neuberechnung der Förderhöhe. Basis hierfür bilden die tatsächlich nachgewiesenen Schadensbehebungskosten von EUR 10.000.

Die Endabrechnung der Förderung stellt sich daher wie folgt dar:

Durch Schadenskommission festgestellte Schadenssumme	EUR 30.000
Nachgewiesene Kosten der Schadensbehebung	EUR 10.000
abzüglich Versicherungsleistung	EUR 0,00
Anerkannte Schadenssumme	EUR 10.000
Förderung (50 % der anerkannten Schadenssumme)	EUR 5.000
abzüglich ausgezahlter Vorschussleistung	EUR 7.500
ergibt Rückzahlung	EUR 2.500

Weil G die für die (seinerzeitige) Berechnung der Förderhöhe maßgebliche festgestellte Schadenssumme von EUR 30.000 nicht nachweisen konnte, verringert sich die ursprünglich berechnete Förderhöhe auf insgesamt EUR 5.000. G hat jedoch bereits EUR 7.500 als Vorschussleistung erhalten und somit mehr, als ihr tatsächlich gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinie zusteht. Diese Differenz muss sie zurückzahlen.

Beispiel 8 – Antragstellung bei Eigentümergemeinschaft

Ein Wohnhaus mit 4 Wohnungen wurde durch ein Hochwasser am 01.10.2026 schwer beschädigt. Es wurden Schäden in den allgemeinen Bereichen des Wohnhauses – Stiegenhaus, Keller, Zufahrtsweg – sowie in den einzelnen Wohnungen – Böden, Wände, Inventar – verursacht. Das Haus gehört einer Eigentümergemeinschaft bestehend aus H, I, J und K, die jeweils auch in einer der 4 Wohnungen im Haus ihren Hauptwohnsitz haben.

Für die Schäden an den allgemeinen Bereichen des Wohnhauses muss die Eigentümergemeinschaft gemeinsam aufkommen. Die für die Verwaltung des Wohnhauses von der Eigentümergemeinschaft beauftragte Hausverwaltung, die L GmbH, stellt daher als Vertretungsbefugte betreffend diese Schäden einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Hilfe für die Eigentümergemeinschaft.

Für die Schäden in den einzelnen Eigentumswohnungen selbst müssen H, I, J und K jeweils eigene Förderanträge stellen.